

Regierungsratsbeschluss

vom 21. Oktober 2019

Nr. 2019/1622

Anpassung des kantonalen Richtplans: Kapitel E-3.2 Kies, Erweiterung Kiesgrube Aebisholz, Oensingen / Kestenholz

1. Ausgangslage

In der Kiesgrube Aebisholz in Oensingen wird seit 1959 Kies abgebaut und verarbeitet. Der heute bewilligte Abbau der gesicherten Abbaureserven wird ungefähr bis ins Jahr 2022 reichen. Der Richtplan weist für die Fortführung des Kiesabbaus keine Festsetzung aus. Bei der letztmaligen kantonalen Kiesplanung (Abbaukonzept Steine und Erden 2009) und der darauffolgenden Richtplananpassung wurden Annahmen getroffen, welche sich aus heutiger Sicht als zu wenig genau herausgestellt haben. Die Jahresproduktion lag in den letzten fünf Jahren im Mittel bei rund 200'000 m³. Im kantonalen Abbaukonzept von 2009 wurde mit der Hälfte dieser Menge geplant. Mit Beginn der Planung Deponie Aebisholz wurde festgestellt, dass im damals noch festgesetzten Kiesabbaugebiet «Aebisholz Süd» kein abbauwürdiges Kiesvorkommen vorhanden ist. Bis dahin wurde damit gerechnet, dass mit der Festsetzung «Aebisholz Süd» rund 1.0 Mio. m³ gesichert sind. Im Zuge der Richtplananpassung zur Deponie Aebisholz (RRB Nr. 2015/1720 vom 2. November 2015) wurde die entsprechende Festsetzung aus dem Richtplan gelöscht. Um den Kiesabbau im Aebisholz weiterführen zu können, ist die Festsetzung eines Erweiterungsgebietes für 20 Jahre im kantonalen Richtplan notwendig.

2. Erwägungen

2.1 Inhalt der Richtplananpassung

Mit der Richtplananpassung wird das Kapitel E-3.2 Kies angepasst: Die Beschlüsse E-3.2.1, E-3.2.2 und E-3.2.3 werden ergänzt bzw. angepasst. Die Detailkarte der Kies-Abbauggebiete wird ebenfalls angepasst.

2.2 Verfahren der Richtplananpassung

2.2.1 Öffentliche Auflage und Einwendungen

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 20. August 2018 bis zum 18. September 2018. Auflageorte waren das Bau- und Justizdepartement (BJD), das Amt für Raumplanung (ARP) sowie die Gemeinden Kestenholz und Oensingen. Ebenfalls zugänglich waren die Unterlagen im Internet auf der Seite des Amtes für Raumplanung (arp.so.ch). Während der Auflagezeit gingen vier Einwendungen ein: von den Einwohnergemeinden Oensingen und Kestenholz, vom Kanton Bern sowie von der Aare Versorgungs AG (AVAG).

2.2.2 Vorprüfung des Bundes

Gestützt auf Art. 10 Abs. 3 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) hat das ARP am 16. August 2018 dem Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) das Dossier zur Richtplananpassung «Erweiterung Kiesgrube Aebisholz, Oensingen/Kestenholz» zur Vorprüfung ein-

gereicht. Das ARE hat die Richtplananpassung den Mitgliedern der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) zur Stellungnahme unterbreitet. Nach der Konsultation hat das ARE dem ARP mitgeteilt, dass das ARE und das Bundesamt für Umwelt (BAFU) die Richtplananpassung «Erweiterung Kiesgrube Aebisholz» unterschiedlich beurteilen. Die Differenzen müssten bereinigt werden, was längere Zeit benötige. Da die Kiesreserven der Kiesgrube Aebisholz voraussichtlich nur noch bis Ende 2022 reichen und das der Richtplananpassung folgende Nutzungsplanverfahren in der Regel mindestens drei Jahre benötigt, hat das BJD entschieden, die Richtplananpassung - ohne die (nicht zwingende) Vorprüfung des Bundes abzuwarten - vorzubereiten und dem Regierungsrat zum Beschluss zu unterbreiten.

2.2.3 Stellungnahme des Bau- und Justizdepartements

Nachdem die Einwohnergemeinden Oensingen am 10. September 2018 und Kestenholz am 26. September 2018 mitgeteilt haben, dass sie der Richtplananpassung «Erweiterung Kiesgrube Aebisholz» zustimmen, das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) festgestellt haben, dass keine Interessen des Kantons Bern direkt betroffen sind und die AVAG ein Begehren zur Starkstromleitung gestellt hat, welches Abbaugebiete betrifft, die erst als Zwischenergebnis bzw. Vororientierung in den Richtplan aufgenommen werden, hat das BJD auf die Abfassung eines Einwendungsberichtes verzichtet. Das ARP hat die Einwendenden mit Brief vom 5. August 2019 entsprechend orientiert. Die Anliegen der Einwohnergemeinden Oensingen und Kestenholz zum Verkehr sind in die Grundsatzvereinbarung vom 30. August 2019 zwischen Vigier AG, den beiden Gemeinden und dem BJD aufgenommen worden.

Die Abwägung der Interessen zeigt, dass aus Sicht der Ver- und Entsorgung der Standort Aebisholz weiterzuführen ist. Die Vorteile des Standorts Aebisholz beschränken sich jedoch nicht nur auf eine effiziente Ver- und Entsorgung. Mit der vorgesehenen Erweiterung nach Westen müssen die heute weitläufigen Anlagen nicht wesentlich erweitert werden, was eine geordnete räumliche Entwicklung für den Kiesabbau gewährleistet. Zudem können mit einer engen räumlichen und zeitlichen Koordination Synergien von Kiesabbau und Deponie des Typs B genutzt werden. Bei diesem sogenannten «koordinierten Abbau» folgt der Deponiebau dem Kiesabbau. Aus Sicht einer geordneten räumlichen Entwicklung der Gesamtanlage Aebisholz besteht somit ein grosses Interesse, den Kiesabbau die nächsten 20 Jahre westlich der heutigen Grube fortzuführen. Für den über diesen Zeithorizont hinausgehenden Kiesabbau werden Flächen im Norden raumplanerisch in der Abstimmungskategorie Zwischenergebnis gesichert, welche ebenfalls auf den Deponiebetrieb abgestimmt werden sollen. Eine Erweiterung des Siedlungsgebiets südlich der Autobahn ist im Richtplan nicht vorgesehen. Damit sind für den Kiesabbau die langfristigen Optionen gegen Norden gewährleistet.

3. **Beschluss**

Gestützt auf § 65 Abs. 1 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) und im Sinne der Erwägungen wird beschlossen:

3.1 Der kantonale Richtplan wird im Bereich Kapitel E-3.2 Kies angepasst.

3.2 Der Beschluss E-3.2.1 wird wie folgt ergänzt:

Der Kanton bezeichnet folgende Abbaugebiete als Erweiterungs- und Ersatzgebiete für die kurzfristige Versorgung mit Kies (Abstimmungskategorie Festsetzung):

1.028, Oensingen, Aebisholz West (Teil Süd), Planquadrat G6/G7, Detailkarte 5

Handlungsanweisungen: Der Kanton führt das Nutzungsplanverfahren durch. Massnahmen zur Entflechtung von Werk- und Veloverkehr sind im Nutzungsplanverfahren zu prüfen.

3.3 Der Beschluss E-3.2.2 wird wie folgt ergänzt:

Der Kanton bezeichnet folgende Abbaugelände als Erweiterungs- und Ersatzgelände für die kurz- bis mittelfristige Versorgung mit Kies (Abstimmungskategorie Zwischenergebnis):

1.036, Oensingen, Aebisholz West-Moosmatt, Planquadrat G6/G7, Detailkarte 5

1.037, Kestenholz, Neufeld, Planquadrat G6/G7/H6/H7, Detailkarte 5

Handlungsanweisungen zu 1.036 Oensingen Aebisholz West-Moosmatt und 1.037 Kestenholz Neufeld: Die Richtplananpassung zur Festsetzung ist mit der Weiterentwicklung der Deponie Aebisholz (Beschluss E-4.2.7) abzustimmen.

3.4 Der Beschluss E-3.2.3 wird wie folgt ergänzt:

Der Kanton bezeichnet folgende Abbaugelände als Erweiterungs- und Ersatzgelände für die mittel- bis langfristige Versorgung mit Kies (Abstimmungskategorie Vororientierung):

1.038, Kestenholz, Oensingen, Moosmatt-Ebnet, Planquadrat G6/H6, Detailkarte 5.

3.5 Die Grundsatzvereinbarung vom 30. August 2019 zwischen Vigier AG, Einwohnergemeinde Oensingen, Einwohnergemeinde Kestenholz und dem Bau- und Justizdepartement ist bei den nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen.

3.6 Die Anliegen der Aare Versorgungs AG (AVAG) betreffend der Starkstromleitung ist in einer nachfolgenden Richtplananpassung der Abbaugelände Aebisholz West-Moosmatt und Moosmatt-Ebnet zu berücksichtigen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

Richtplankapitel E-3.2 Kies
Grundsatzvereinbarung Erschliessung Aebisholz vom 30. August 2019

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (GR, NP) (3)

Amt für Umwelt

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Amt für Landwirtschaft

Einwohnergemeinde Oensingen, Hauptstrasse 2, 4702 Oensingen

Einwohnergemeinde Kestenholz, Neue Strasse 1, 4703 Kestenholz

Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR), Nydeggasse 11/13, 3011 Bern

Bundesamt für Raumentwicklung (ARE), 3003 Bern

Aare Versorgungs AG (AVAG), Aarburgerstrasse 39, 4600 Olten

Vigier Management AG, Wylihof 1, 4542 Luterbach

CYCAD AG, Blumenweg 6E, 3063 Ittigen